



Amtsblatt

Jahrgang 2018 Göttingen, den 20.09.2018 Nr. 39

Inhalt: Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Öffentliche Bekanntmachung zur Kreiswahl am 11.09.2018; Berufung einer Ersatzperson	720
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen (Abfallgebührensatzung Altkreis Göttingen) vom 05.09.2018	721
Abfallgebührensatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz für das Jahr 2019 vom 05.09.2018	736

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

<u>Stadt Bad Lauterberg im Harz</u> Ratssitzung am 27.09.2018	750
--	-----

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

<u>Ev.-luth. Kirchenkreisamt Leine-Solling</u> Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Cyriaci-Kirchengemeinde Dorste in Osterode am Harz	751
Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Cyriaci-Kirchengemeinde Dorste in Osterode am Harz	755
<u>Zweckverband für Tierkörperbeseitigung</u> <u>Südniedersachsen/Hannover</u> Verbandsversammlung am 27.09.2018	766

Die Kreiswahlleiterin



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Kreiswahl im Landkreis Göttingen am 11.09.2016

Berufung einer Ersatzperson (Listenwahl) in den Kreistag des Landkreises Göttingen, Wahlbereich 12 - Samtgemeinde Hattorf am Harz, Stadt Herzberg am Harz, Partei: Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen - CDU

Der Kreistagsabgeordnete
Herr Ulrich Müller, Oderstr. 13, 37412 Herzberg am Harz
ist verstorben.

Gemäß § 44 Abs. 1 und 6, § 38 Abs. 3 NKWG¹ in Verbindung mit § 77 Abs. 1 NKWO² habe ich
Herrn Reinhard Schmitz, Potsdamer Str. 9, 37412 Herzberg am Harz
als Ersatzperson in den Kreistag des Landkreises Göttingen berufen.

Göttingen, 14.09.2018

In Vertretung



Güder

¹ Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186)

² Niedersächsische Kommunalwahlordnung vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 07.08.2017 (Nds. GVBl. S. 255)

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen (Abfallgebührensatzung Altkreis Göttingen)

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273) in Verbindung mit §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), in den jeweils gültigen Fassungen, sowie § 25 der derzeit gültigen Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen (Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Göttingen vom 05.09.2018 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der einheitlichen öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung erhebt der Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen¹ zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren. Zusätzlich erhebt der Landkreis Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten. Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- Entsorgungsanlage Deiderode (Deponie Klasse II)
- Entsorgungsanlage Breitenberg (Deponie Klasse I)
- Entsorgungsanlage Dransfeld (Deponie Klasse I)
- Kompostanlage Breitenberg
- Kompostanlage Dransfeld
- Recyclinghöfe auf den Entsorgungsanlagen Deiderode, Breitenberg und Dransfeld
- Altholzbehandlungsanlage auf der Entsorgungsanlage Deiderode
- Schadstoffsammellager auf der Entsorgungsanlage Deiderode
- Boden- und Bauschuttdeponie Landolfshausen
- sowie aller zur Erfüllung der Entsorgungspflicht notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis und dessen für das Gebiet des Altkreises Göttingen Beauftragten sowie dem Abfallzweckverband Südniedersachsen (AS).
- Sammel- und Abholstelle für Elektro- und Elektronikgeräte auf der Entsorgungsanlage Deiderode
- Sammelstellen für Elektro- und Elektronikgeräte auf den Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld.

Der Landkreis Göttingen bedient sich weiterhin der Abfallvorbehandlungsanlage in Deiderode (MBA Südniedersachsen), die vom Abfallzweckverband Südniedersachsen betrieben wird.

¹ Das Gebiet des Altkreises Göttingen umfasst die Städte Duderstadt und Hann. Münden, die Flecken Adelebsen und Bovenden, die Gemeinden Friedland, Gleichen, Rosdorf und Staufenberg sowie die Samtgemeinden Dransfeld, Gieboldehausen und Radolfshausen, d. h. das Gebiet des Landkreises Göttingen in den Grenzen vom 31.10.2016.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für Restabfallbehälter wird nach dem Volumen der Restabfallbehälter und der Zahl der Abfahrten bemessen.

1. Bei 14-täglicher Abfuhr beträgt die jährliche Benutzungsgebühr für einen Restabfallbehälter

- Füllraum	40 l	73,22 €
- Füllraum	60 l	109,83 €
- Füllraum	80 l	146,44 €
- Füllraum	120 l	219,67 €
- Füllraum	240 l	439,34 €
- Füllraum	770 l	1.409,56 €
- Füllraum	1.100 l	2.013,66 €

2. Bei vierwöchentlicher Abfuhr beträgt die jährliche Benutzungsgebühr für einen Restabfallbehälter

- Füllraum	40 l	36,61 €
- Füllraum	60 l	54,91 €
- Füllraum	770 l	704,78 €
- Füllraum	1.100 l	1.006,83 €

3. Bei wöchentlicher Abfuhr beträgt die jährliche Benutzungsgebühr für einen Restabfallbehälter

- Füllraum	40 l	146,44 €
- Füllraum	60 l	219,67 €
- Füllraum	80 l	292,89 €
- Füllraum	120 l	439,34 €
- Füllraum	240 l	878,68 €
- Füllraum	770 l	2.819,12 €
- Füllraum	1.100 l	4.027,32 €

4. Bei zweimal wöchentlicher Abfuhr beträgt die jährliche Benutzungsgebühr für einen Restabfallbehälter

- Füllraum	770 l	5.638,24 €
- Füllraum	1.100 l	8.054,64 €

- (2) Die Gebühr für Komposttonnen wird nach dem Volumen der Komposttonnen und der Zahl der Abfahrten bemessen.

- Bei 14-täglicher Abfuhr beträgt die jährliche Benutzungsgebühr für eine Komposttonne

- Füllraum	40 l	43,93 €
- Füllraum	60 l	65,90 €
- Füllraum	80 l	87,86 €
- Füllraum	120 l	131,80 €
- Füllraum	240 l	263,60 €
- Füllraum	770 l	845,73 €
- Füllraum	1.100 l	1.208,19 €

Abfallgebührensatzung Altkreis Göttingen 2019 (KT-Beschluss vom 05.09.2018)

- (3) Die Gebühr für Saison - Komposttonnen wird nach dem Volumen der Saison - Komposttonnen und der Monate der Leistungserbringung (Saisonmonate) bemessen.

Bei 14-täglicher Abfuhr beträgt die jährliche Benutzungsgebühr für eine Saison - Komposttonne, mit Leerung in dem Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. (7 Saisonmonate) eines jeden Jahres

- Füllraum	60 l	38,44 €
- Füllraum	80 l	51,25 €
- Füllraum	120 l	76,88 €
- Füllraum	240 l	153,77 €
- Füllraum	770 l	493,34 €
- Füllraum	1.100 l	704,78 €

Die Gebühr beträgt je Saisonmonat 1/7 der jährlichen Benutzungsgebühren.

- (4) Bei gemeinschaftlicher Nutzung von Restabfallbehältern und/oder Komposttonnen auf einem unmittelbar angrenzenden anschlusspflichtigen Grundstück gemäß § 19 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen werden die Abfallbeseitigungsgebühren für den/die gemeinsam genutzten Abfallbehälter nur von einem Anschlusspflichtigen erhoben. § 7 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

- (5) Neben der Gebühr nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 wird für jeden zur Verfügung gestellten Restabfallbehälter eine Grundgebühr (Behältergebühr) erhoben. Diese Behältergebühr beträgt jährlich je

- Restabfallbehälter ohne Schwerkraftschloss	5,00 €
- Restabfallbehälter mit Schwerkraftschloss	9,00 €

- (6) Die Benutzungsgebühr für einen 60 l-Restabfallsack einschließlich Abfuhr beträgt **4,20 €**
Die Benutzungsgebühr für einen 70 l-Laubsack einschließlich Abfuhr beträgt **2,70 €**

- (7) Für die Aufstellung, die Abholung, den Tausch, sowie für das Auf- bzw. Abschließen und die Änderung des Leerungsintervalls eines nach § 17 Absatz 1 Nr. 1, 2, 3 oder 4 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen zugelassenen Abfallbehälters wird eine Tauschgebühr fällig. Diese Gebühr wird je Tauschvorgang erhoben. Ein Tauschvorgang ist hierbei jeweils

- die Aufstellung eines oder mehrerer Abfallbehälter
- die Abholung eines oder mehrerer Abfallbehälter
- das Auf- bzw. Abschließen eines oder mehrerer Abfallbehälter
- bei Änderung des Leerungsintervalls

Das zeitgleiche Aufstellen, Abholen, Auf- bzw. Abschließen oder Ändern des Leerungsintervalls eines oder mehrerer Abfallbehälter ist hierbei ein Tauschvorgang.

Die Tauschgebühr beträgt je Tauschvorgang

- bei Abfallbehältern bis einschließlich 240 l Füllraum	7,50 €
- bei Abfallbehältern mit 770 oder 1.100 l Füllraum	15,00 €
- bei Müllgroßbehältern mit 2.500 l Füllraum	30,00 €

Abfallgebührensatzung Altkreis Göttingen 2019 (KT-Beschluss vom 05.09.2018)

- beim Auf- bzw. Abschließen von Abfallbehältern **7,50 €**
- bei Änderung des Leerungsintervalls **7,50 €**

Sofern bei einem Tauschvorgang mehrere der vorgenannten Gebührentatbestände vorliegen, wird nur der jeweils höchste Gebührensatz erhoben.

Eine Tauschgebühr wird nicht erhoben beim Ersatz von defekten oder abhanden gekommenen Abfallgefäßen, sofern die Anschlusspflichtigen oder die Benutzer kein Verschulden im Sinne des § 17 Absatz 2 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen trifft.

- (8) Zusätzlich zu der Gebühr nach Absätzen 1, 2 und 3 wird eine Gebühr für das Holen vom Grundstück gemäß § 17 Absatz 3 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen erhoben.

1. Die jährliche Benutzungsgebühr für das Holen der

- a) Restabfallbehälter oder der Komposttonnen vom Grundstück beträgt je Behälter:

	Abfallbehälter	
	bis 240 l Füllraum	mit 770 oder 1.100 l Füllraum
bei wöchentlicher Abfuhr (Restabfallbehälter)		
- bis 15 Meter einfache Wegstrecke	206,28 €	306,64 €
- von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	245,74 €	529,44 €
bei 14-täglicher Abfuhr (Restabfallbehälter und Komposttonne)		
- bis 15 Meter einfache Wegstrecke	103,14 €	153,32 €
- von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	122,87 €	264,72 €
bei vierwöchentlicher Abfuhr (Restabfallbehälter)		
- bis 15 Meter einfache Wegstrecke	51,57 €	76,66 €
- von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	61,44 €	132,36 €

- b) der Papiertonnen vom Grundstück beträgt je Behälter:

	Abfallbehälter	
	bis 240 l Füllraum	mit 770 oder 1.100 l Füllraum
bei vierwöchentlicher Abfuhr		
- bis 15 Meter einfache Wegstrecke	48,16 €	71,40 €
- von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	71,40 €	160,54 €

2. Die jährliche Benutzungsgebühr für das Holen der Saison - Komposttonne, mit Leerung in dem Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. (7 Saisonmonate), vom Grundstück beträgt je Behälter:

Abfallgebührensatzung Altkreis Göttingen 2019 (KT-Beschluss vom 05.09.2018)

	Abfallbehälter	
	bis 240 l Füllraum	mit 770 oder 1.100 l Füllraum
bei 14-täglicher Abfuhr		
- bis 15 Meter einfache Wegstrecke	60,17 €	89,44 €
- von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	71,67 €	154,42 €

Die Gebühr beträgt je Saisonmonat 1/7 der jährlichen Benutzungsgebühren.

Ein Holen der Abfallbehälter im Sinne des § 17 Absatz 3 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen liegt auch dann vor, wenn Grundstücke zur Leerung mit dem Einverständnis der Grundstückseigentümerin / des Grundstückseigentümers befahren werden und im Rahmen der Leerung besondere Schließvorgänge (zum Beispiel das Öffnen von Schranken oder Stellplätzen) notwendig werden. Hierbei handelt es sich um ein Holen vom Grundstück „bis 15 Meter einfache Wegstrecke.“

- (9) Für die Leerung von Müllgroßbehältern auf Abruf gemäß § 17 Absatz 1 Nr. 2 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen beträgt die Gebühr je Behälter und Leerung **319,81 €**
- (10) Für die Eilabholungen nach §§ 7 Absatz 7 (Sperrmüll und Altholz), 13 Absatz 6 (Altmetall) oder 15 Absatz 6 (Elektroschrott) der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen werden folgende Gebühren erhoben. Die Gebühr beträgt
- für Sperrmüll **134,30 € je Anforderung (Antrag)**
 - für Altholz **135,07 € je Anforderung (Antrag)**
 - für Altmetall **81,48 € je Anforderung (Antrag)**
 - für Elektroschrott **82,01 € je Anforderung (Antrag)**

Wird die Eilabholung gleichzeitig für verschiedene Abfallarten beantragt, dann wird für jede Abfallart separat die Gebühr erhoben.

Für die gemeinsame Eilabholung verschiedener Abfallarten bis zu einer Gesamtmenge von 4 m³ beträgt die Gebühr jedoch höchstens **200,53 € je Anforderung (Antrag)**

Die Gebühr entsteht zusätzlich zu Gebühren nach § 2 Absatz 11 und Absatz 12.

Im Einzelfall kann der Landkreis bestimmen, dass die Eilabholung erst dann erfolgt, wenn die zu zahlenden Gebühren im Voraus entrichtet werden.

- (11) Für das zusätzliche Holen aus der Wohnung oder dem Keller gemäß § 7 Absatz 8 (Sperrmüll und Altholz), § 13 Absatz 7 (Altmetalle) und § 15 Absatz 9 (Elektroschrott) der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen wird folgende Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt
- für Sperrmüll **154,61 € je Anforderung (Antrag)**
 - für Altholz **155,62 € je Anforderung (Antrag)**
 - für Altmetall **100,01 € je Anforderung (Antrag)**

- für Elektroschrott **100,77 € je Anforderung (Antrag)**

Wird das zusätzliche Holen aus der Wohnung oder dem Keller gleichzeitig für verschiedene Abfallarten beantragt, dann wird für jede Abfallart separat die Gebühr erhoben.

Für das zusätzliche Holen aus der Wohnung oder dem Keller verschiedener Abfallarten bis zu einer Gesamtmenge von 4 m³ beträgt die Gebühr jedoch höchstens **299,51 € je Anforderung (Antrag)**

Die Gebühr entsteht zusätzlich zu Gebühren nach § 2 Absatz 10 und Absatz 12.

Im Einzelfall kann der Landkreis bestimmen, dass das zusätzliche Holen aus der Wohnung oder dem Keller erst dann erfolgt, wenn die zu zahlenden Gebühren in Voraus entrichtet werden.

- (12) Für die Beantragung eines Wunschtermins bei der Abholung nach § 7 Absatz 9 (Sperrmüll und Altholz), § 13 Absatz 8 (Altmetalle) und § 15 Absatz 10 (Elektroschrott) der Abfallwirtschafts-satzung Altkreis Göttingen wird folgende Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt

- für Sperrmüll **154,61 € je Anforderung (Antrag)**
- für Altholz **135,07 € je Anforderung (Antrag)**
- für Altmetall **81,48 € je Anforderung (Antrag)**
- für Elektroschrott **82,01 € je Anforderung (Antrag)**

Wird die Beantragung eines Wunschtermins gleichzeitig für verschiedene Abfallarten beantragt, dann wird für jede Abfallart separat die Gebühr erhoben.

Für die Beantragung eines Wunschtermins verschiedener Abfallarten bis zu einer Gesamtmenge von 4 m³ beträgt die Gebühr jedoch höchstens **250,90 € je Anforderung (Antrag)**

Die Gebühr entsteht zusätzlich zu Gebühren nach § 2 Absatz 10 und Absatz 11.

Im Einzelfall kann der Landkreis bestimmen, dass ein Wunschtermin erst dann umgesetzt wird, wenn die zu zahlenden Gebühren in Voraus entrichtet werden.

- (13) Werden Komposttonnen mit Verunreinigungen im Sinne von § 8 Absatz 3 der Abfallwirtschafts-satzung Altkreis Göttingen gesondert als Restabfall geleert, so beträgt die Gebühr je Leerung und Abfallbehälter 1/52 der Benutzungsgebühr gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 3 (Restabfallbehälter) zuzüglich 21,50 € je Veranlagungsfall (Gebührenerhebung für die gesonderte Leerung als Restabfall).

- (14) Mit Wirkung vom 01.01.2019 entfällt die in den Vorjahren erhobene Haushaltsgebühr. Im Jahr 2016 und im Jahr 2017 sind bezogen auf die Haushaltsgebühr Überschüsse angefallen, die noch nicht vollständig ausgeglichen wurden. Diese Überschüsse werden den privaten Haushalten mit einem Betrag von 6,00 €/Haushalt gutgeschrieben (Gutschrift Haushaltsgebühr). Die Gutschrift wird mit den Abfallgebühren des Jahres 2019 verrechnet.

§ 3

Gebühren bei Selbstanlieferung

- (1) Im Falle der Selbstanlieferung von zugelassenen Abfällen bei der Vorbehandlungsanlage des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (AS) in Deiderode oder auf den Recyclinghöfen auf den Entsorgungsanlagen Deiderode, Breitenberg oder Dransfeld als Abfall zur Beseitigung (entsprechend der Anlage 1 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen) werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:
- | | |
|---------------------------|--------------------|
| | 260,30 €/ 1.000 kg |
| je Anlieferung mindestens | 26,00 € |
- Bei Abfällen, die nicht den Anlieferungs- oder Ablagerungsbedingungen entsprechen, wird zusätzlich ein Aufschlag von 20 % erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühren bei der Selbstanlieferung von Bioabfällen (ohne Verunreinigungen) auf den Kompostanlagen Breitenberg und Dransfeld sowie der Kleinanlieferstation auf der Entsorgungsanlage Deiderode betragen für
1. Garten- und Parkabfälle, kompostierbar und ohne Störstoffe [Abfallschlüssel: 200201 und 200138 nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), in der zurzeit gültigen Fassung]
- | | |
|---------------------------|-------------------|
| | 36,90 €/ 1.000 kg |
| je Anlieferung mindestens | 5,00 € |
2. Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, und anderen Herkunftsbereichen soweit nicht schon von Nr. 1 erfasst (Abfallschlüssel nach AVV: 200201) sowie Abfälle, die den Abfallschlüsseln nach AVV: 020103, 020107, 020304, 020399, 020401, 020704, 020799, 030101, 030105, 030199, 030301, 200108 und 200302 zuzuordnen sind
- | | |
|---------------------------|------------------|
| | 73,80 €/1.000 kg |
| je Anlieferung mindestens | 7,30 € |
- (3) Die Benutzungsgebühr bei der Selbstanlieferung von teerhaltigen Dachbahnen und Dach- und Wandplatten aus gleichartigen Materialien (Abfallschlüssel nach AVV 170303* - Kohlenteer und teerhaltige Produkte -) auf der Entsorgungsanlage Deiderode beträgt
- | | |
|---------------------------|---------------------|
| | 662,06 € / 1.000 kg |
| je Anlieferung mindestens | 66,20 € |
- (4) Die Benutzungsgebühr bei der Selbstanlieferung von Altreifen auf der Entsorgungsanlage Deiderode beträgt
- | | |
|------------------------------------|-----------------|
| - für PKW-Reifen ohne Felgen | 1,50 € / Stück |
| - für PKW-Reifen mit Felgen | 3,00 € / Stück |
| - für LKW-Reifen ohne Felgen | 10,00 € / Stück |
| - für LKW-Reifen mit Felgen | 15,00 € / Stück |
| - für Schlepper-Reifen ohne Felgen | 20,00 € / Stück |
| - für Schlepper-Reifen mit Felgen | 25,00 € / Stück |
- (5) Die Gebührenhöhe richtet sich bei Ausfall der EDV-Anlage und/oder der Waagen nach der Art des Abfalls und der Nutzlast des anliefernden Fahrzeugs. Die Gebühren werden je angefangene Nutzlast nach der jeweils gültigen Gebührensatzung berechnet.

Die Nutzlast eines Fahrzeuges bzw. das Volumen von Containern ist dem Personal der Entsorgungsanlage Deiderode, z. B. anhand des Fahrzeugscheines, nachzuweisen. Das Volumen von Containern ist deutlich lesbar am Container anzuschreiben.

Für Anlieferungen in Containern oder Fahrzeugen mit unbekannter Nutzlast wird 1 m³ Volumen bei mineralischen Abfällen (Abfälle, die folgenden Gruppenüberschriften der Anlage 1 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen zuzuordnen sind: 17 01, 17 02, 17 03, 17 04, 17 05 und 17 08) mit 1,5 t Nutzlast und bei sonstigen Abfällen mit 1 t Nutzlast gleichgesetzt.

- (6) Die Gebühren sind bei Einzelanlieferung in bar oder per elektronisch-cash beim Erfassungspersonal zu entrichten. Anliefernde erhalten hierfür einen Beleg. Daueranliefernde mit Kundennummer des Landkreises Göttingen können Sammelgebührenbescheide erhalten.

§ 4

Gebühren für die Anlieferung von Altholz

- (1) Für die Selbstanlieferung von Altholz bei der Altholzbehandlungsanlage auf der Entsorgungsanlage Deiderode werden folgende Gebühren erhoben:

Gebührenkennzeichnung :

- | | |
|--|-------------------|
| 1. unbehandeltes Altholz
(naturbelassen oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz) | 95,00 €/1.000 kg |
| je Anlieferung mindestens | 9,50 € |
| 2. behandeltes Altholz (z. B. verleimt, gestrichen, beschichtet, lackiert);
aber ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und
ohne Holzschutzmittel | 95,00 €/1.000 kg |
| je Anlieferung mindestens | 9,50 € |
| 3. Altholz mit Verunreinigungen nicht schädlicher Art
(mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung,
aber ohne Holzschutzmittel) | 95,00 €/1.000 kg |
| je Anlieferung mindestens | 9,50 € |
| 4. Altholz aus dem Baubereich (<u>hier:</u> Altholz aus dem Abbruch und
Rückbau sowie Bau- und Abbruchholz, welches gemäß Anhang III
der Altholzverordnung unter die Abfallschlüsselnummer 17 02 04* fällt) | |
| a) für Altholz ohne Glas | 188,00 €/1.000 kg |
| je Anlieferung mindestens | 18,80 € |
| b) für Altholz mit Glas | 199,00 €/1.000 kg |
| je Anlieferung mindestens | 19,90 € |
| Diese Gebühr (nach Nr. 4 b) gilt auch für Altfenster aus Kunststoff. | |
| 5. Altholz mit schädlichen Verunreinigungen,
welches einer ordnungsgemäßen Beseitigungsmaßnahme zuzuführen ist | 188,00 €/1.000 kg |
| je Anlieferung mindestens | 18,80 € |

- (2) Für die Ermittlung der Gebührenhöhe bei Ausfall der EDV-Anlage und/oder der Waagen sowie die Gebührenabrechnung gilt § 3 Absätze 5 und 6 entsprechend.

§ 5

Gebühren für die Selbstanlieferung von gefährlichen Abfällen

Für die Selbstanlieferung von Sonderabfallkleinmengen gemäß § 16 Absatz 1 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen, die den Umfang nach § 12 Absatz 1 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen überschreiten, in das Schadstoffsammellager auf der Entsorgungsanlage Deiderode werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Abfallart und dem Gewicht (je angefangenes Kilogramm).

1. Folgende Abfälle sind der Gebührengruppe A zuzuordnen:

Altlacke / Altfarben	Abfallschlüssel nach AVV: 20 01 27
Altmedikamente	Abfallschlüssel nach AVV: 18 01 09
Betriebsmittel, ölhaltig	Abfallschlüssel nach AVV: 15 02 02
Eisenmetallbehältnisse mit schädlichen Verunreinigungen	Abfallschlüssel nach AVV: 15 01 10
Kfz - Batterien, Bleiakumulatoren	Abfallschlüssel nach AVV: 16 06 01
Kunststoffbehältnisse mit schädlichen Verunreinigungen	Abfallschlüssel nach AVV: 15 01 10

Die Gebühr für Abfälle, die der Gebührengruppe A zuzuordnen sind, beträgt je angefangenes Kilogramm: 2,00 €

Diese Gebühr wird auch für die Annahme von Abfällen im Sinne des § 12 Absatz 4 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen (hier: Starterbatterien) erhoben.

2. Folgende Abfälle sind der Gebührengruppe B zuzuordnen:

Altöl	Abfallschlüssel nach AVV: 13 02 05
Ammoniak	Abfallschlüssel nach AVV: 06 02 03
Bremsflüssigkeit	Abfallschlüssel nach AVV: 16 01 13
Fotochemikalien	Abfallschlüssel nach AVV: 20 01 17
Frostschutzmittel	Abfallschlüssel nach AVV: 16 01 14
Laugen, Laugengemische	Abfallschlüssel nach AVV: 06 02 05
Lösungsmittelgemische	Abfallschlüssel nach AVV: 20 01 13
Säuren, Säuregemische	Abfallschlüssel nach AVV: 06 01 06

Die Gebühr für Abfälle, die der Gebührengruppe B zuzuordnen sind, beträgt je angefangenes Kilogramm: 2,25 €

Diese Gebühr wird auch für die Annahme von Abfällen im Sinne des § 12 Absatz 4 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen (hier: Altöl) erhoben.

3. Folgende Abfälle sind der Gebührengruppe C zuzuordnen:

Laborchemikalien, anorganisch	Abfallschlüssel nach AVV: 16 05 07
Laborchemikalien, organisch	Abfallschlüssel nach AVV: 16 05 08
PCB - Kondensatoren	Abfallschlüssel nach AVV: 16 02 09
Pflanzenschutzmittel	Abfallschlüssel nach AVV: 20 01 19
Spraydosen	Abfallschlüssel nach AVV: 16 05 04

Die Gebühr für Abfälle, die der Gebührengruppe C zuzuordnen sind,

beträgt je angefangenes Kilogramm: 3,00 €

4. Folgender Abfall ist der Gebührengruppe D zuzuordnen:

Feuerlöscher Abfallschlüssel nach AVV: 16 05 07

Die Gebühr für Abfälle, die der Gebührengruppe D zuzuordnen sind, beträgt je angefangenes Kilogramm: 4,40 €

5. Folgender Abfall ist der Gebührengruppe E zuzuordnen:

Quecksilberhaltige Rückstände Abfallschlüssel nach AVV: 20 01 21

Die Gebühr für Abfälle, die der Gebührengruppe E zuzuordnen sind, beträgt je angefangenes Kilogramm: 11,40 €

§ 6

Sonstige Benutzungsgebühren

- (1) Werden Restabfallbehälter, Komposttonnen oder Saison-Komposttonnen im Sinne des § 2 auf Wunsch der oder des Anschlusspflichtigen nach § 3 Absatz 1 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen oder auf sonstige Veranlassung zusätzlich zu den regulären Entsorgungsterminen entleert (Sonderleerung), so beträgt die Gebühr je Leerung und Abfallbehälter 1/26 der Benutzungsgebühr gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 (Restabfallbehälter), bzw. § 2 Absatz 2 (Komposttonnen / Saison-Komposttonnen) zuzüglich 21,50 € je Veranlagungsfall (Gebührenerhebung für die Sonderleerung).
- (2) Die Benutzungsgebühr für das Zwischenlager für Container mit Abfällen aus Schadensfällen beträgt je Container und angefangenen Tag Standzeit
- | | |
|------------|---------|
| | 5,00 € |
| mindestens | 15,00 € |
- (3) In nachfolgenden Fällen werden besondere Gebühren erhoben:
1. Sicherstellung von angelieferten oder abgelagerten Abfällen, die den Anlieferungs- und Ablagerungsanforderungen nicht entsprechen und die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden 100,00 €
Aufwand einschließlich Leistungen Dritter zum Nachweis wird zusätzlich erhoben.
 2. Inanspruchnahme einer Entsorgungsanlage des Landkreises außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten im Sonderfall bei öffentlichem Interesse
Entsorgungsanlage Deiderode,
Entsorgungsanlage Breitenberg oder Dransfeld (Deponie Klasse I)
und Kompostanlage Breitenberg
oder Dransfeld
- | | |
|-----------------------|----------|
| je angefangene Stunde | 100,00 € |
| mindestens | 175,00 € |

3. Für Abfälle, die infolge ihrer Eigenart erhöhte Aufwendungen erfordern, können Gebühren in Höhe des tatsächlichen Aufwandes festgesetzt werden. Für Leistungen, die außerhalb der in dieser Satzung geregelten Gebühren erbracht werden, werden Gebühren entsprechend den tatsächlichen Kosten erhoben.
4. Für die Sicherstellung von Abfällen auf den Entsorgungsanlagen im Einzelfall werden neben den in dieser Satzung geregelten Benutzungsgebühren, Gebühren in Höhe der Kosten für das Handling (nach Zeitaufwand) zuzüglich 21,50 € je Erhebungsfall sowie zusätzlich anfallender Transportkosten erhoben.

Die Kosten für das Handling (Personalaufwand) betragen
je angefangene ¼ Stunde 12,39 €

- (4) Für die Benutzung der Waage, außer im Rahmen der Anlieferung von Abfällen auf den Entsorgungsanlagen Deiderode, Breitenberg oder Dransfeld, wird pro Wägung die folgende Gebühr erhoben: 7,00 €
- (5) Neben den Gebühren werden die tatsächlichen Kosten Dritter, die dem Landkreis im Rahmen des Verfahrens nach § 2 Absatz 3 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen in Rechnung gestellt werden, als Auslagen erhoben.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Anschlusspflichtigen oder Gleichgestellte nach § 3 Absatz 1 der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner*innen. Bei Wohnungs- und Teileigentümerinnen oder Wohnungs- und Teileigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes kann ein zusammengefasster Gebührenbescheid über die Gesamtforderung an die/den Verwalter*in gerichtet werden. Die Haftung der Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner*innen bleibt unberührt.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf die neuen Verpflichteten über. Das Bestehen der Gebührenpflicht richtet sich nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Bührensschuld.
- (3) Neben den in Absatz 1 aufgeführten Gebührenpflichtigen kann der Landkreis ab Haftungsübergang die Erwerbenden in Anspruch nehmen. Erwerbende und Eigentümer*innen haften als Gesamtschuldner*innen. Die bisherigen bzw. neuen Gebührenpflichtigen haben gegebenenfalls den Zeitpunkt des Kosten- und Nutzenübergangs nachzuweisen. In Zweifelsfällen ist der Zeitpunkt der Grundbucheintragung maßgebend.
- (4) Zeigen die bisherigen und die neuen Gebührenpflichtigen die Rechtsänderung nicht vorschriftsmäßig an, so haften sie gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren für die Zeit von dem Rechtsübergang bis zum Ende des Monats, in dem der Landkreis Kenntnis von dem Rechtsübergang erhält.
- (5) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Restabfallsäcken und Laubsäcken sind die Erwerber*innen.
- (6) Gebührenpflichtig bei Selbstanlieferung sind die Anliefernden und die Abfallerzeuger*innen als Gesamtschuldner*innen.

- (7) Gebührenpflichtig nach §§ 2 Absatz 9 und 6 Absatz 1 sind die Anschlusspflichtigen gemäß § 3 Absatz 1 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen und die Personen, die die Leerung des Müllgroßbehälters bzw. die Sonderleerung veranlasst haben, als Gesamtschuldner*innen.
- (8) Gebührenpflichtig nach § 6 Absätze 2 und 3 ist die Person, die die Inanspruchnahme bzw. Sicherstellung veranlasst oder verursacht hat. Absatz 6 gilt entsprechend.
- (9) Gebührenpflichtig nach § 6 Absatz 4 sind gesamtschuldnerisch die/der Benutzer*in sowie die Person, die die Benutzung der Waage veranlasst hat.
- (10) Gebührenpflichtig nach § 2 Absatz 10 ist die Person, die die Eilabholung nach §§ 7 Absatz 7, 13 Absatz 6 oder 15 Absatz 6 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen beantragt hat.
- (11) Gebührenpflichtig nach § 2 Absatz 11 ist die Person, die die Abholung aus der Wohnung oder dem Keller nach §§ 7 Absatz 8, 13 Absatz 7 und 15 Absatz 9 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen beantragt hat.
- (12) Gebührenpflichtig nach § 2 Absatz 12 ist die Person, die den Wunschtermin nach §§ 7 Absatz 9, 13 Absatz 8 oder 15 Absatz 10 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen beantragt hat.
- (13) Gebührenpflichtig nach § 2 Absatz 13 sind die Anschlusspflichtigen gemäß § 3 Absatz 1 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen.

§ 8

Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht nach § 2 Absätze 1, 2, 3, 4 und 5 entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis. Eine gebührenpflichtige Inanspruchnahme der kommunalen Abfallbewirtschaftungseinrichtung liegt auch vor, wenn auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein oder mehrere zugelassene Abfallbehälter nach § 17 Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen anderweitig vorhanden sind. Beginnt die Abfuhr nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des folgenden Monats, § 3 Absatz 1 bleibt unberührt.
Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung. Bei der Verwendung von Restabfallsäcken und Laubsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb.
Die Gebührenpflicht nach § 6 Absatz 3 entsteht mit der Sicherstellung der Abfälle bzw. der Inanspruchnahme der Entsorgungsanlage.
- (2) Eine Änderung der Gebühr nach § 2 Absätze 1, 2, 3, 4 und 5, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters oder der Leerungshäufigkeit sowie aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum 01. des folgenden Monats wirksam.
- (3) Die Gebührenpflicht nach § 2 Absatz 13 entsteht mit der Leerung der mit Restabfällen bzw. Störstoffen verunreinigten Komposttonne.
- (4) Die Gebührenpflicht nach § 2 Absatz 7 entsteht mit Durchführung des Tauschvorganges.
- (5) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt. Die Gebührenpflicht nach § 2 Absätze 1, 2, 3, 4 und 5 erlischt jedoch frühestens zum 01. des folgenden Monats, in dem die Abfallbehälter durch den Landkreis abgeholt wurden.

- (6) Die Gebührenpflicht nach § 6 Absatz 4 entsteht mit Benutzung der Waage.
- (7) Die Gebührenpflicht nach § 6 Absatz 2 entsteht mit der Inanspruchnahme des Zwischenlagers.
- (8) Die Gebührenpflicht nach § 6 Absatz 1 entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis, bei Sonderleerung von auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehältern mit der Durchführung der Sonderleerung.
- (9) Die Gebührenpflicht nach § 2 Absatz 8 entsteht mit dem ersten Tag des folgenden Monats, in dem der / die Abfallbehälter erstmalig vom Grundstück abgeholt wird / werden.
Eine Änderung der Gebühr, die sich aus der Anzahl der abzuholenden Abfallbehälter ergibt, wird zum 01. des folgenden Monats wirksam.
- (10) Die Gebührenpflicht nach § 2 Absatz 9 entsteht mit der Leerung der Müllgroßbehälter.
- (11) Die Gebührenpflicht nach § 2 Absatz 10 entsteht mit dem Antrag auf Eilabholung.
- (12) Die Gebührenpflicht nach § 2 Absatz 11 entsteht mit dem Antrag auf Abholung.
- (13) Die Gebührenpflicht nach § 2 Absatz 12 entsteht mit der Beantragung des Wunschtermins.

§ 9

Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

- (1) Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erlassen.
- (2) Es besteht auch kein Anspruch auf Gebührenminderung, wenn die Voraussetzungen nach § 17 Absatz 3 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen für das Holen der Abfallbehälter vom Grundstück nicht erfüllt sind, Abfallbehälter am Leerungstag nicht ordnungsgemäß bereitgestellt werden oder wenn die Voraussetzungen für die Abholung aus der Wohnung bzw. dem Keller nicht vorliegen.

§ 10

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden vom Landkreis Göttingen durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr nach § 2 Absätze 1, 2, 3, 5, 7 und 8 wird zum 01.07. eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe des zweiten Kalenderhalbjahres, so ist die zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten. Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
Für den jeweiligen Erhebungszeitraum entsteht die Gebührenpflicht mit dessen Beginn.
Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (3) Die Gebühren für die Selbstanlieferung (§§ 3, 4 und 5) werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit der Anlieferung, die Gebühren sind sogleich fällig.

- (4) Die Gebühren nach § 6 Absatz 3 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit der Sicherstellung der Abfälle bzw. der Inanspruchnahme der Entsorgungsanlage, die Gebühren sind sogleich fällig.
- (5) Die Gebühr nach § 6 Absatz 4 wird vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit Benutzung der Waage, die Gebühr ist sogleich fällig.
- (6) Die Gebührenschuld für Gebühren nach § 2 Absatz 6 entsteht mit dem Erwerb der Abfallsäcke, die Gebühren sind sogleich fällig.
- (7) Die Gebühren nach § 6 Absatz 2 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Zwischenlagers, die Gebühren sind sogleich fällig.
- (8) Die Gebühren nach § 6 Absatz 1 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter, bei Sonderleerung von auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehältern mit der Durchführung der Sonderleerung, die Gebühren sind sogleich fällig.
- (9) Die Gebühren nach § 2 Absatz 9 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit der Anforderung der Leerung der Müllgroßbehälter, die Gebühren sind sogleich fällig.
- (10) Die Gebühren nach § 2 Absatz 10 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit der Beantragung der Eilabholung, die Gebühren sind sogleich fällig.
- (11) Die Gebühren nach § 2 Absatz 11 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit der Beantragung der Abholung, die Gebühren sind sogleich fällig.
- (12) Die Gebühren nach § 2 Absatz 12 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit Beantragung des Wunschtermins, die Gebühren sind sogleich fällig.
- (13) Die Gebühren nach § 2 Absatz 13 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit der Leerung der mit Restabfällen bzw. Störstoffen verunreinigten Komposttonne, die Gebühren sind sogleich fällig.

§ 11

Auskunfts- und Mitteilungspflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift mitzuteilen und die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls, Anzahl der angeschlossenen Personen (Bewohner*innen) gemäß § 18 Absatz 7 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen sowie angeschlossenen privaten Haushaltungen zu erteilen. Wechseln die Grundstückseigentümer*innen, die Erbbauberechtigten, die Wohnungseigentümer*innen, die Wohnungserbbauberechtigten, die Nießbraucher*innen oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten, ist der Wechsel von den bisherigen und den neuen Rechtsinhaberinnen und Rechtsinhabern dem Landkreis innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

**§ 12
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des NKAG handelt, wer entgegen § 11 dieser Satzung als Gebührenpflichtige*r die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße entsprechend § 18 Absatz 3 NKAG geahndet werden.

**§ 13
Inkrafttreten**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen (Abfallgebührensatzung Altkreis Göttingen) tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen (Abfallgebührensatzung Altkreis Göttingen) vom 19.10.2016 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.11.2017 außer Kraft.

Göttingen, den 05.09.2018

Landkreis Göttingen

Der Landrat

gez. Bernhard Reuter

(L. S.)

Bernhard Reuter

Abfallgebührensatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz für das Jahr 2019

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Neufassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48, 119) hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in seiner Sitzung am 05.09.2018 folgende Satzung zur Neufassung der Abfallgebührensatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz beschlossen:

Abfallgebührensatzung der Abfallwirtschaft Osterode am Harz

§ 1

Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten. Die öffentliche Einrichtung Abfallwirtschaft Osterode am Harz besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- Entsorgungsanlage Hattorf am Harz mit allen baulichen und betriebstechnischen Anlagen, insbesondere einem Ablagerungsbereich der Deponieklasse I nach Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung –DepV) vom 27.04.2009 (BGBl. I S. 900) in der zz. geltenden Fassung, einem Ablagerungsbereich der Deponieklasse II nach der DepV, einer Kleinanliefererstation, einer Sammelstelle nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetzes - ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739) in der jeweils geltenden Fassung und einer Schadstoffannahmestelle,
- Altdeponie Rödermühle
- den zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis und dessen Beauftragten, hierzu gehören insbesondere folgende Einrichtungen Dritter:
 - zur Durchführung der Entsorgung von Abfällen der Anlagen und der notwendigen Sachen und Personen des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen und der Gesellschaft für Biokompost mbH sowie
 - weiterer beauftragter Dritter zur Einsammlung der Abfälle, Schadstoffentsorgung und sonstigen Beseitigung und Verwertung von Abfällen.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Grundlagen für die Bemessung der Gebühren sind das tatsächliche Volumen der vorhandenen Abfallbehälter, die Anzahl der Abfuhrten und die Dauer der Bereitstellung der zugelassenen festen Abfallbehälter sowie der Abfallsäcke mit 30 l Füllraum.

(2) Es werden eine lineare Volumengebühr sowie eine Grundgebühr für Restabfallbehälter erhoben. Es wird eine lineare Volumengebühr für Komposttonnen erhoben.

(3) Die jährliche Volumengebühr beträgt je Liter bereitgestelltem Restabfallbehältervolumen bei

-	7-täglicher Abholung	= 3,84 Euro
-	14-täglicher Abholung	= 1,92 Euro
-	28-täglicher Abholung	= 0,96 Euro.

Die jährliche Volumengebühr beträgt je Liter bereitgestelltem Komposttonnenvolumen bei

-	14-täglicher Abholung	= 1,15 Euro.
---	-----------------------	--------------

Die jährliche Volumengebühr für die Saison-Komposttonne bei 14-täglicher Abholung in dem Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. (7 Saisonmonate) beträgt bei bereitgestelltem Komposttonnenvolumen von:

60 l	40,25 Euro
80 l	53,66 Euro
120 l	80,50 Euro
240 l	161,00 Euro
770 l	516,54 Euro
1.100 l	737,92 Euro.

Die Volumengebühr beträgt je Saisonmonat 1/7 der jährlichen Benutzungsgebühren.

(4) Die jährliche Grundgebühr beträgt bei einem bereitgestellten Restabfallbehälterfüllraum von

40 l =	58,54 Euro
60 l =	64,24 Euro
80 l =	69,94 Euro

bis einschließlich 200 l = 92,57 Euro je Grundstück bezogen auf die 14-tägliche Regelabholung.

Je weitere angefangene 100 l Abfallbehälterfüllraum erhöht sich die Grundgebühr um jeweils 24,68 Euro, über 1.000 l Abfallbehälterfüllraum erhöht sich die Grundgebühr je weitere angefangene 1.000 l um jeweils 54,84 Euro. Sofern der Landkreis bei reinen Wohngrundstücken gemäß § 16 Abs. 4 der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz eine 28-tägliche Abholung der Restabfallbehälter oder eine ausschließliche Sackabfuhr genehmigt hat, beträgt die jährliche Grundgebühr bei einem bereitgestellten Restabfallbehälterfüllraum von

a)	30 l =	24,43 Euro
b)	40 l =	32,57 Euro
c)	60 l =	48,86 Euro.

Wird abweichend von der 14-täglichen Regelabholung ein kürzerer Abholrhythmus nach § 6 Abs. 3 der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz gestattet, so bemisst sich die Grundgebühr nach dem in 14 Tagen insgesamt bereitgestellten Abfallbehälterfüllraum.

(5) Für jede nach § 6 Abs. 3 Satz 2 der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz genehmigte oder vom Landkreis veranlasste zusätzliche Abholung für dauerhaft angeschlossene Grundstücke beträgt die Gebühr je

Restabfallbehälter mit:

a)	240 l Füllraum	22,23 Euro
b)	770 l Füllraum	66,12 Euro
c)	1.100 l Füllraum	94,49 Euro
d)	2.500 l Füllraum	199,99 Euro.

Für die übrigen Restabfallbehälter beträgt die Gebühr für eine vom Landkreis veranlasste zusätzliche Abholung 1/26 der Gebühr nach den Absätzen 2 bis 4 für die 14-tägliche Abholung.

(6) Für zeitlich befristete Anschlüsse nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz (Volksfeste, Märkte u. ä.) beträgt die Gebühr (Volumen- und Grundgebühr) je Abholung

je Restabfallbehälter mit:

a)	240 l Füllraum	27,49 Euro
b)	770 l Füllraum	76,92 Euro
c)	1.100 l Füllraum	109,97 Euro
d)	2.500 l Füllraum	217,92 Euro.

(7) Bei der saisonbedingten Nutzung von Restabfallbehältern mit einem Füllraum von 40 l, 60 l, 80 l, 120 l und 240 l mit 14-täglicher Abholung (z. B. Ferienwohnungen u. ä.) wird je angefangenen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr des genutzten Behältervolumens erhoben; die Mindestnutzungsdauer beträgt 6 zusammenhängende Monate. Für die Erhebung der Grundgebühr bei saisonbedingter Nutzung von Restabfallbehältern (Campingplätze u. ä.) mit einem Füllraum von mindestens 770 l wird der jährlich insgesamt bereitgestellte Abfallbehälterfüllraum auf die Basis einer 14-täglichen Regelabholung gestellt. Die Volumengebühr beträgt 7,4 Cent je Liter jährlich bereitgestelltem Abfallbehälterfüllraum. Außerhalb des Saisonzeitraums ist das Grundstück nicht angeschlossen, so dass z. B. keine Blaue Tonne oder Sperrabfallabholung genutzt werden kann.

(8) Wenn glaubhaft schriftlich versichert wird, dass ein Grundstück ausschließlich als vom Gebührenpflichtigen selbstgenutztes Ferienhaus o. ä. dient, wird lediglich die Grundgebühr des auf dem Grundstück gemeldeten Personenanzahl entsprechenden Regelvolumens erhoben, mindestens jedoch die Grundgebühr für einen 40 l Restabfallbehälter mit 28-täglicher Leerung. Vom Gebührenpflichtigen werden nach Bedarf Abfallsäcke mit 70 l Füllraum gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 selbst beschafft; feste Abfallbehälter werden nicht bereitgestellt.

(9) Die Benutzungsgebühr für einen 70 l-Restabfallsack einschließlich Abfuhr beträgt	4,85 Euro.
Die Benutzungsgebühr für einen 70 l- Laubsack einschließlich Abfuhr beträgt	4,00 Euro

(10) Besteht die Gebührenpflicht nach den Abs. 3, 4, 11 und 18 nicht ganzjährig, beträgt die anteilige Gebühr je Monat 1/12 der Jahresgebühr.

(11) Bei Abweichung von § 16 Abs. 3 Satz 3 der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz beträgt die Gebühr für jeden weiteren festen Restabfallbehälter zusätzlich 36,89 Euro jährlich. Von dieser Gebühr kann abgesehen werden, wenn der Landkreis die Abweichung als notwendig (z. B. bei Grundstücken mit besonderer Berglage) ansieht.

(12) Für die Abholung von Restabfallbehältern, in die Abfälle unter Verletzung der Trennpflicht gefüllt worden sind (§ 5 Abs. 3 Abfallsatzung), beträgt die Gebühr 0,36 Euro je Liter bereitgestelltem Abfallbehälterfüllraum.

(13) Für die Aufstellung, die Einziehung und den Tausch von nach § 16 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5 oder 6 der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz zugelassenen Abfallbehältern werden folgende Gebühren (Tauschgebühr) erhoben:

1.	Abfallbehälter mit 2.500 l Füllraum	=	52,69 Euro
2.	Abfallbehälter mit 770 l und 1.100 l Füllraum	=	29,07 Euro
3.	alle anderen	=	19,10 Euro.

Ein Tauschvorgang ist hierbei jeweils

- die Aufstellung eines oder mehrerer Abfallbehälter
- die Abholung eines oder mehrerer Abfallbehälter
- das Auf- bzw. Abschließen eines oder mehrerer Behälter

Das zeitgleiche Aufstellen, Abholen, Auf- und Abschließen eines oder mehrerer Abfallbehälter ist hierbei ein Tauschvorgang. Sofern bei einem Tauschvorgang mehrere der vorgenannten Gebührentatbestände vorliegen, wird nur der jeweils höchste Gebührensatz erhoben.

Abweichend von Satz 1 werden in folgenden Fällen keine Gebühren erhoben:

- a) für den Erstanschluss eines Grundstücks nach Neubau oder Eigentumswechsel
- b) für den Tausch von defekten Abfallbehältern als Folge von natürlichem Verschleiß
- c) für den ausschließlichen Wechsel des Abholrhythmus
- d) für die Einziehung von Abfallbehältern bei endgültiger Beendigung des Anschluss- und Benutzungszwangs
- e) für die Aufstellung, den Tausch und die Einziehung von Abfallbehältern auf Anordnung des Landkreises, sofern nicht ein Fall nach § 16 Abs. 5 der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz vorliegt
- f) für die Aufstellung und Einziehung von Restabfallbehältern auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers, in dem glaubhaft dargelegt wird, dass alleiniger Grund der Füllraumänderung die Geburt oder Adoption eines Kindes, Pflegebedürftigkeit oder ein Sterbefall innerhalb der letzten 3 Monate vor der Antragstellung ist.
- g) für die Aufstellung der Komposttonnen im Laufe des Jahres 2019 sowie im Zusammenhang mit der Einführung der Komposttonne beantragte Veränderungen des Restabfallbehältervolumens.

(14) Bei Grundstücken, die wegen ihrer besonderen Lage (Zustand der Zufahrtswege, Berglage, Entfernung von mit Entsorgungsfahrzeugen befahrbaren Wegen u.a.) von den Entsorgungsfahrzeugen nicht oder nur unter nicht wirtschaftlichen Bedingungen erreicht werden können, kann auf schriftlichen Antrag die Gebühr für den Restabfall je nach Entfernung zwischen dem entsorgendem Grundstück und dem nächsten von Entsorgungsfahrzeugen befahrbaren Weg wie folgt festgesetzt werden:

1.	bei Entfernungen über 200 m bis 500 m	auf 80 %	der
Grundgebühr			
2.	bei Entfernungen über 500 m	auf 60 %	der
Grundgebühr.			

§ 2 Absatz 3 bleibt unberührt.

(15) Zusätzlich zu der Gebühr nach Abs. 1, 2 und 3 wird eine Gebühr für das Holen vom Grundstück gemäß § 16 Abs. 8 der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz erhoben.

1. Die jährliche Benutzungsgebühr für das Holen der Restabfallbehälter, der Komposttonnen oder der Papiertonnen vom Grundstück beträgt je Behälter:

	Abfallbehälter	
	bis 240 l Füllraum	mit 770 oder 1.100 l Füllraum
a) bei wöchentlicher Abfuhr (Restabfallbehälter)		
- bis 15 Meter einfache Wegstrecke	463,10 €	693,02 €
- von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	926,22 €	1.389,30 €
b) bei 14-täglicher Abfuhr (Restabfallbehälter und Komposttonnen)		
- bis 15 Meter einfache Wegstrecke	231,55 €	346,51 €
- von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	463,11 €	694,65 €
c) bei vierwöchentlicher Abfuhr (Restabfallbehälter)		
- bis 15 Meter einfache Wegstrecke	115,78 €	173,26 €
- von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	231,56 €	347,33 €
d) bei vierwöchentlicher Abfuhr (Papierbehälter)		
- bis 15 Meter einfache Wegstrecke	114,95 €	174,08 €
- von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	231,55 €	346,51 €

2. Die jährliche Benutzungsgebühr für das Holen der Saison – Komposttonne, mit Leerung in dem Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. (7 Saisonmonate), vom Grundstück beträgt je Behälter:

	Abfallbehälter	
	bis 240 l Füllraum	mit 770 oder 1.100 l Füllraum
bei 14-täglicher Abfuhr		
- bis 15 Meter einfache Wegstrecke	135,07 €	202,13 €
- von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	270,15 €	405,21 €

Die Gebühr beträgt je Saisonmonat 1/7 der jährlichen Benutzungsgebühren.

Ein Holen der Abfallbehälter im Sinne des § 16 Abs. 8 der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz liegt auch dann vor, wenn Grundstücke zur Leerung mit dem Einverständnis der Grundstückseigentümerin / des Grundstückseigentümers befahren werden und im Rahmen der Leerung besondere Schließvorgänge (zum Beispiel das Öffnen von Schranken oder Stellplätzen) notwendig werden. Hierbei handelt es sich um ein Holen vom Grundstück „bis 15 Meter einfache Wegstrecke.“

(16) Die Gebühr für die Bereitstellung und den Einbau eines Behälterschlosses nach § 16 Abs. 7 der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz beträgt 3,08 Euro pro Jahr.

(17) Für die Eilabholungen nach §§ 7 Abs. 10 (Sperrmüll und Altholz), 11 Abs. 6 (Altmittel) oder 12 Abs. 6 (Elektroschrott) der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz werden folgende Gebühren erhoben. Die Gebühr beträgt

- | | |
|----------------------|----------------------------------|
| - für Sperrmüll | 171,06 € je Anforderung (Antrag) |
| - für Altholz | 171,06 € je Anforderung (Antrag) |
| - für Altmittel | 130,01 € je Anforderung (Antrag) |
| - für Elektroschrott | 130,01 € je Anforderung (Antrag) |

Wird die Eilabholung gleichzeitig für verschiedene Abfallarten beantragt, dann wird für jede Abfallart separat die Gebühr erhoben.

Für die gemeinsame Eilabholung verschiedener Abfallarten bis zu einer Gesamtmenge von 4 m³ beträgt die Gebühr jedoch höchstens

301,07 € je Anforderung (Antrag).

Die Gebühr entsteht zusätzlich zu Gebühren nach § 2 Abs. 18 und 19.

Im Einzelfall kann der Landkreis bestimmen, dass die Eilabholung erst dann erfolgt, wenn die zu zahlenden Gebühren im Voraus entrichtet werden.

(18) Für das Holen aus der Wohnung oder dem Keller gemäß § 7 Abs. 11 (Sperrmüll und Altholz), § 11 Abs. 7 (Altmittel) und § 12 Abs. 7 (Elektroschrott) der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz wird folgende Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt

- | | |
|----------------------|----------------------------------|
| - für Sperrmüll | 342,13 € je Anforderung (Antrag) |
| - für Altholz | 342,13 € je Anforderung (Antrag) |
| - für Altmittel | 260,02 € je Anforderung (Antrag) |
| - für Elektroschrott | 260,02 € je Anforderung (Antrag) |

Wird das Holen aus der Wohnung oder dem Keller gleichzeitig für verschiedene Abfallarten beantragt, dann wird für jede Abfallart separat die Gebühr erhoben.

Für das Holen aus der Wohnung oder dem Keller verschiedener Abfallarten bis zu einer Gesamtmenge von 4 m³ beträgt die Gebühr jedoch höchstens

331,18 € je Anforderung (Antrag).

Die Gebühr entsteht zusätzlich zu Gebühren nach § 2 Abs. 17 und 19.

Im Einzelfall kann der Landkreis bestimmen, dass das zusätzliche Holen aus der Wohnung oder dem Keller erst dann erfolgt, wenn die zu zahlenden Gebühren in Voraus entrichtet werden.

(19) Für die Beantragung eines Wunschtermins bei der Abholung nach § 7 Abs. 12 (Sperrmüll und Altholz), § 11 Abs. 8 (Altmittel) und § 12 Abs. 8 (Elektroschrott) der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz wird folgende Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt

- | | |
|----------------------|---------------------------------|
| - für Sperrmüll | 41,06 € je Anforderung (Antrag) |
| - für Altholz | 41,06 € je Anforderung (Antrag) |
| - für Altmittel | 41,06 € je Anforderung (Antrag) |
| - für Elektroschrott | 41,06 € je Anforderung (Antrag) |

Wird die Beantragung eines Wunschtermins gleichzeitig für verschiedene Abfallarten beantragt, dann wird für jede Abfallart separat die Gebühr erhoben.

Für die Beantragung eines Wunschtermins verschiedener Abfallarten bis zu einer Gesamtmenge von 4 m³ beträgt die Gebühr jedoch höchstens

41,06 € je Anforderung (Antrag).

Die Gebühr entsteht zusätzlich zu Gebühren nach § 2 Abs. 17 und 18.

Im Einzelfall kann der Landkreis bestimmen, dass ein Wunschtermin erst dann umgesetzt wird, wenn die zu zahlenden Gebühren in Voraus entrichtet werden.

(20) Werden verunreinigte Komposttonnen im Sinne von § 8 Abs. 3 der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz gesondert als Restabfall geleert, so beträgt die Gebühr je Leerung und Abfallbehälter 1/26 der Volumengebühr des bereitgestellten Abfallbehälters gemäß § 2 Abs. 3 (14-tägliche Abholung) zuzüglich 21,78 € je Veranlagungsfall (Gebührenerhebung für die gesonderte Leerung als Restabfall).

(21) Für das Spülen der Komposttonne bis 240 l nach § 16 Abs. 9 der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz beträgt die Gebühr je Behälter und Spülvorgang 19,16 €.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Selbstanlieferungen

(1) Im Falle der Selbstanlieferung von Abfällen zur Entsorgungsanlage Hattorf am Harz werden auf der Grundlage des durch die Deponiewaage ermittelten Gewichtes (20 kg-Schritte) Gebühren erhoben. Bei Ausfall der Wiegetechnik wird als Ersatzmaßstab das angelieferte Abfallvolumen nach der gemäß § 17 der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz bekanntgegebenen Umrechnungstabelle in ein Gewicht umgerechnet und zur Gebührenberechnung herangezogen. Die Gebührengruppen für die einzelnen Abfallarten ergeben sich gemäß der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz aus den Spalten 3 bis 5 der Anlage 2.

Die Gebühren betragen:

Gebührengruppe	je 1.000 kg in Euro	Mindestgebühr (bis 200 kg) in Euro
I	17,99	3,60
Ia	23,39	4,68
II	26,99	5,40
II a	49,22	9,84
II b	202,14	40,43
III	35,98	7,20
IV	44,98	9,00
IV a	211,13	42,23
V	299,67	59,93
VI a	30,19	6,04
VI b	31,19	6,24
VI c	48,18	9,64
VI d	49,18	9,84

Für Abfälle, die auf Grund der Überschreitung der Zuordnungswerte nicht auf dem DK I - Polder, sondern auf dem DK II - Polder abgelagert werden müssen, wird die Gebühr gemäß der Abfallsatzung nach Spalte 4 der Anlage 2 erhoben.

Gebührengruppe VII: Für Abfälle, die einer gesonderten Entsorgung außerhalb der Deponie gemäß der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz nach Spalte 5 der Anlage 2 zugeführt werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Gebühren:

	je 1.000 kg bzw. Mindestgebühr (bis 200 kg)	
Kompostierbarer Abfall	61,67 Euro	12,33 Euro
Metallschrott, Papier und Pappe	0,00 Euro	0,00 Euro
Elektro- u. Elektronikschrott	0,00 Euro	0,00 Euro
Holz (Altholzkategorie I, II und III)	86,29 Euro	17,26 Euro
Holz (Altholzkategorie IV)	156,89 Euro	31,38 Euro
Holz (Altholzkategorie IV a)	161,89 Euro	32,38 Euro.

Die Gebühr für die gesonderte Entsorgung von teerhaltigen Dachbahnen und Dach- und Wandplatten aus gleichartigen Materialien (Bezeichnung gemäß Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der zz. geltenden Fassung: 17 03 03* - Kohlenteer und teerhaltige Produkte) sowie bitumenhaltigen Dachbahnen sowie gleichartigen Dach- und Wandplatten (Bezeichnung gemäß AVV: Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen) beträgt 267,42 Euro je 1.000 kg (Mindestgebühr bis 200 kg: 53,48 Euro).

Die Gebühren für andere Abfälle zur Verwertung (Altreifen) bzw. zur gesonderten Entsorgung (Schadstoffe) sind den Absätzen 3 und 4 zu entnehmen. Werden unterschiedliche Abfallarten vermischt angeliefert, so wird für die gesamte Menge die Deponiegebühr nach der jeweils höchsten Gebührengruppe berechnet. Die Altholzkategorien ergeben sich aus der Verordnung über die Entsorgung von Altholz (AltholzV) vom 15.08.2002 (BGBl. I, S. 3302) in der zz. geltenden Fassung, über die Zuordnung zu den einzelnen Kategorien entscheidet das Deponiepersonal. Unter der Altholzkategorie IV a werden ausschließlich Bahnschwellen erfasst.

(2) Abweichend von Abs. 1 wird an der Kleinanliefererstation für eine Anlieferung von kompostierbaren Abfällen mit Handwagen, Schubkarre o. ä. eine Gebühr in Höhe von 6,17 Euro erhoben. Werden an der Kleinanliefererstation vorzubehandelnde Abfälle mit Handwagen, Schubkarre o. ä. angeliefert, so wird eine Gebühr in Höhe von 14,98 Euro erhoben. Wird an der Kleinanliefererstation Dämmmaterial (Abfallschlüssel 170603* und 170604 – Ablagerung DK I) mit Handwagen, Schubkarre o. ä. angeliefert, so wird eine Gebühr in Höhe von 10,11 Euro erhoben. Wenn Abfälle nach Satz 1 und 2 gemischt angeliefert werden, gilt die jeweils höhere Gebühr. Wird durch Sichtkontrolle festgestellt, dass die in Kraftfahrzeugen bzw. auf Anhängern angelieferte Abfallmenge jeweils weniger als 0,25 m³ beträgt, so werden diese Anlieferungen den Anlieferungen mit Handwagen, Schubkarre o. ä. gleichgestellt. Über die Zuweisung zur Kleinanliefererstation und die Einordnung entscheidet das Deponiepersonal.

(3) Soweit Sonderabfallkleinmengen aus Gewerbebetrieben im Sinne von § 14 der Abfallsatzung abgegeben werden, sind die dem Landkreis für die Entsorgung entstehenden Kosten zu entrichten.

Die zu zahlende Entsorgungsgebühr für Sonderabfallkleinmengen beträgt je angefangenem kg Bruttogewicht für:

Abfall-schlüssel:	Abfallbezeichnung:	€
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Metalleballagen)	4,06 €
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Kunststoffballagen)	4,06 €
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	4,09 €
16 02 09	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	5,96 €
16 05 04	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschl. Halonen)	4,76 €
16 05 07	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschl. Gemische von Laborchemikalien (anorganisch)	5,96 €
16 05 08	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschl. Gemische von Laborchemikalien (organisch)	6,66 €
20 01 13	Lösemittel	4,41 €
20 01 14	Säuren	4,52 €
20 01 15	Laugen	4,52 €
20 01 17	Fotochemikalien	4,52 €
20 01 19	Pestizide (flüssig)	5,70 €
20 01 19	Pestizide (fest)	5,70 €
20 01 21	andere quecksilberhaltige Abfälle	12,26 €
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	4,04 €
20 01 31	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	7,46 €
	Pulverfeuerlöscher	7,51 €
	Sonstige Feuerlöscher	25,46 €.

Für nicht aufgeführte und nicht definierbare Abfälle wird der dem Landkreis berechnete Betrag zuzüglich Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.

Bei der Anlieferung von Gasentladungslampen in nicht haushaltsüblicher Menge (mehr als 50 Stück/Tag) ist für die Sortierung eine Gebühr von 10,89 Euro je angefangene 15 Minuten (Mindestgebühr) zu entrichten. Für die Entsorgung von nachstehend aufgeführten Abfällen sind abweichend von Satz 1, 2 und 3 auch von privaten Anlieferern zu zahlen:

Altöl/Heizöl	je angef. l	0,60 Euro
Ölschlämme	je angef. kg	4,16 Euro
Starterbatterien	je Stück	2,24 Euro
Gase in Stahldruckflaschen (bis 15 l)	je Stück	210,50 Euro.

(4) Die Gebühr für die Anlieferung von Altreifen beträgt:

je PKW-Reifen und Motorrad-Reifen	ohne Felge	2,38 Euro
	mit Felge	6,73 Euro
je Reifen bis 90 cm Außendurchmesser	ohne Felge	4,13 Euro
	mit Felge	10,69 Euro
je Reifen über 90 cm Außendurchmesser	ohne Felge	10,00 Euro
	mit Felge	23,78 Euro.

(5) Die Gebühr für Kompost (10 mm-Absiebung) beträgt für:

a)	einen 50 l-Sack	3,89 Euro je Stück.
b)	einen 35 l-Sack	3,31 Euro je Stück

Für jeden Sack wird 1,50 Euro Pfand erhoben.

Die Gebühr für Kompost in loser Form beträgt:

a)	bis	200 kg	mit 10 mm-Absiebung	4,90 Euro pauschal
b)	ab	201 kg	mit 10 mm-Absiebung	24,49 Euro /t.

Die Gebühr für Mulchmaterial in loser Form beträgt:

bis	200 kg	5,65 Euro pauschal
ab	201 kg	28,27 Euro /t.

Die Gebühr für Pinienmulch im 70 l-Sack beträgt
Euro/Sack. 7,55

(6) Die Gebühren für die Anlieferung von Abfällen aus der Säuberung öffentlicher Flächen nach § 10 Abs. 1 NABfG durch Vereine, Verbände, Schulen etc. werden nach Abs. 1 bis 4 auf schriftlichen Antrag vom Landkreis Göttingen übernommen. Die Übernahme der Gebühren für Abfälle nach Abs. 5 wird bei Anlieferung auf schriftlichen Antrag im Einzelfall entschieden.

(7) Abweichend von den Absätzen 1 bis 5 sind Sondervereinbarungen im Falle einer Mitbenutzung der Entsorgungsanlage durch Dritte und im Fall der Annahme von Bodenaushub und Bauschutt für Deponiebauzwecke zulässig.

(8) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 werden für die Anlieferung von Abfällen, die infolge ihrer Eigenart erhöhte Aufwendungen erfordern (z. B. Entsorgung von Autowracks), Gebühren in Höhe des tatsächlichen Aufwandes inklusive Verwaltungskosten festgesetzt.

(9) Die Gebühr (ohne Entsorgung) beträgt für

a)	891 l	Abfallsäcke (Big-Bags) für Asbest u. ä. Abfälle	7,39 Euro/Stück,
b)	1.200 l	Abfallsäcke (Big-Bags) für Asbest u. ä. Abfälle	10,36 Euro/Stück.

(10) Bei Inanspruchnahme von Maschinenleistungen durch Dritte werden diese, inklusive des Personals für den Radlader mit 41,58 Euro, für die Raupe mit 42,82 Euro, für den Gabelstapler mit 28,75 Euro, für den Hoflader mit 30,26 Euro, für den Pickup 27,97 Euro und für den LKW mit 36,37 Euro jeweils je angefangene 30 Minuten in Rechnung gestellt. Für die Sicherstellung von Abfällen auf den Entsorgungsanlagen im Einzelfall werden neben den in dieser Satzung geregelten Benutzungsgebühren, Gebühren in Höhe der Kosten für das Handling (nach Zeitaufwand) zuzüglich

19,30 € je Erhebungsfall sowie zusätzlich anfallender Transportkosten erhoben. Die Kosten für das Handling (Personalaufwand) betragen je angefangene 30 Minuten 21,78 €.

§ 4

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz. Ist das Grundstück herrenlos, ist gebührenpflichtig, wer die öffentliche Einrichtung in Anspruch nimmt (z. B. Mieter*in, Pächter*in). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner*innen.
- (2) Beim Wechsel von Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf neue Verpflichtete über.
- (3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Abfall- bzw. Sammelsäcken (§ 2 Abs. 9 und § 3 Abs. 9) sind die Erwerber*innen.
- (4) Gebührenpflichtig im Falle der Selbstanlieferung (§ 3 Abs. 1 bis 4 und 7 bis 8) sowie der Inanspruchnahme von Maschinenleistungen (§ 3 Abs. 10) sind der Anliefernde und die Abfallerzeuger*innen als Gesamtschuldner*innen. Gebührenpflichtig im Falle der Sicherstellung von Abfällen (§ 3 Abs. 10 Satz 2) ist die Person, die diese veranlasst oder verursacht hat.
- (5) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen (§ 2 Abs. 5, 6, 7, 12, 13, 15, 16, 20 und 21) sind die anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer*innen, die diesen Gleichgestellten (§ 3 Abs. 1 Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz) und die Abfallerzeuger*innen, gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme der Sperrmüllabholung (§ 2 Abs. 17 - 19) nach § 7 Abs. 10 – 12, § 11 Abs. 6 – 8 und § 12 Abs. 6 – 8 der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz sind die Besteller*innen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner*innen.

§ 5

Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Abfallentsorgung und mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis. Beginnt die Abfuhr in der Zeit vor dem 15. eines Monats, so wird die Gebühr vom ersten Tag dieses Monats, beginnt die Abfuhr in der Zeit ab dem 15. eines Monats, so wird die Gebühr vom ersten Tag des folgenden Monats an berechnet. Eine gebührenpflichtige Inanspruchnahme der Abfallentsorgung liegt auch dann vor, wenn auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein oder mehrere Abfallbehälter entsprechend § 16 der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz anderweitig vorhanden sind. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum entstehen die Gebührenpflicht sowie die Gebührenschild mit dessen Beginn. Bei Sonderleistungen (§ 2 Abs. 5, 6, 7, 12, 13, 15, 16, 20 und 21) entsteht die Gebührenpflicht sowie die Gebührenschild mit Beginn der Sonderleistung, bei der Inanspruchnahme der Sperrmüllabholung (§ 2 Abs. 17 – 19) mit der Beantragung, bei Selbstanlieferungen zur Entsorgungsanlage Hattorf am Harz mit der Anlieferung, bei der Verwendung von Abfall- bzw. Sammelsäcken (§ 2 Abs. 9 und § 3 Abs. 9) mit dem Erwerb, bei der Inanspruchnahme von Maschinenleistungen (§ 3 Abs. 10) mit dem Beginn der Inanspruchnahme, bei der Sicherstellung von Abfällen (§ 3 Abs. 10 Satz 2) mit der Sicherstellung.
- (2) Eine Änderung der Gebühren, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters, dem vorgehaltenen Behälterfüllraum (Volumen), der Leerungshäufigkeit oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum ersten Tag des folgenden Monats wirksam. Der schriftliche Antrag sollte bis zum 15. des Vormonats eingegangen sein. Abweichend von Satz 1 wird die

Änderung der Gebühr bereits zum 01. des Monats wirksam, der auf den in der Anzeige genannten Termin folgt, sofern sich der Behälterfüllraum reduziert oder die Leerungshäufigkeit verringert.

(3) Abweichend von Absatz 2 wird die Änderung der Gebühr bei Anträgen auf Reduzierung des Behälterfüllraums aufgrund von Maßnahmen, die die Abfallentsorgung auf dem Grundstück verändern, in der Regel zum ersten des übernächsten auf die Antragstellung folgenden Monats wirksam, sofern vom Antragsteller alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung gestellt worden sind.

(4) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet, eingezogen wird und in dem die Anschlusspflicht entfällt.

§ 6

Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate auf Antrag erlassen.

§ 7

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren und Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Gebühr (§ 2 Abs. 1 bis 4, 7 Satz 1, 11, 13, 15 und 16) wird vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühren für Sonderleistungen (§ 2 Abs. 5, 6, 7 Satz 3 und Abs. 12) und für Selbstanlieferungen (§ 3) werden vom Landkreis gesondert festgesetzt.

(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2a) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, entsteht die Gebührenschuld zum Zeitpunkt der Änderung.

(3) Die Gebühr nach § 2 Abs. 1 bis 4, 7 Satz 1, 11, 13, 15 und 16 wird am 1. Juli jeden Jahres fällig. Entfällt die Gebührenpflicht im Laufe des ersten Kalenderhalbjahres, so ist die für dieses Kalenderhalbjahr zu entrichtende Teilgebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten; entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe des zweiten Kalenderhalbjahres, so ist die für dieses Kalenderhalbjahr zu entrichtende Teilgebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten. Die Gebühren für Abfall- bzw. Sammelsäcke sowie für Kompost- und Mulchmaterial werden mit dem Erwerb fällig, gleichzeitig entsteht die Gebührenschuld. Die Gebühren nach § 2 Abs. 5, 6, 7 Satz 3 und Abs. 12 sowie nach § 3 Abs. 10 werden innerhalb von 14 Tagen nach Heranziehung fällig.

(4) Auf schriftlichen Antrag und bei Vorlage eines SEPA-Lastschriftmandats für die Gebühr werden die Gebühren des Abs. 3 Satz 1 vierteljährlich fällig, sofern die entsprechenden Unterlagen vollständig vor dem Fälligkeitstermin beim Landkreis eingegangen sind. Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 bis 4, 11, 13, 15 und 16 werden jeweils in Höhe eines Viertels des Jahresbetrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Die Fälligkeit der Gebühr nach § 2 Abs. 13 (Tauschgebühr) richtet sich nach Abs. 5. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten. Wird das SEPA-Lastschriftmandat entzogen oder war eine fristgerechte Einlösung des SEPA-Lastschriftmandats nicht möglich, so wird die Möglichkeit der vierteljährlichen Zahlung versagt und die zu entrichtende Gebühr ist bei Eintritt eines Versagungsgrundes im ersten Kalenderhalbjahr am 1.7. eines jeden Jahres bzw. bei Eintritt im zweiten Kalenderhalbjahr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten. Nach einer

Versagung der vierteljährlichen Zahlung ist eine erneute Beantragung erst im Folgejahr wieder möglich. Wenn in zwei aufeinander folgenden Jahren eine Versagung der vierteljährlichen Zahlung ausgesprochen wird, ist eine Bewilligung der vierteljährlichen Zahlung grundsätzlich nicht mehr möglich.

(4a) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzenden Gebühren nach § 2 Abs. 7 Satz 3 sind vierteljährliche Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

(5) Gebühren nach § 2 Abs. 1 bis 4, 7 Satz 1, 11, 13, 15 und 16 sind innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten, wenn in den Absätzen 3 und 4 nichts anderes geregelt ist.

(6) Die Gebühren für Selbstanlieferungen (§ 3) werden mit der Anlieferung fällig. Abweichend hiervon kann der Landkreis auf schriftlichen Antrag eine unbare Zahlungsregelung mit dem Vorbehalt des Widerrufs gestatten. Eine unbare Zahlungsregelung kann grundsätzlich nur dann gestattet werden, wenn dem Landkreis keine Gründe bekannt sind, die auf eine nicht fristgerechte Zahlung schließen lassen (z. B. offene Forderungen des Landkreises gegen den Antragsteller, Insolvenzverfahren, Zwangsverwaltungsverfahren). Des Weiteren wird die Möglichkeit der unbaren Zahlung widerrufen, wenn die zu entrichtenden Gebühren nicht fristgerecht gezahlt werden. Die Gebühr wird sofort nach Rechnungsstellung fällig. Die Gebührenschild entsteht mit der Anlieferung von Abfällen, im Falle der Inanspruchnahme nach § 3 Abs.10 Satz 1 mit der Inanspruchnahme, im Fall der Sicherstellung nach § 3 Abs. 10 Satz 2 mit der Sicherstellung.

(7) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüber hinausgehende Beträge erstattet.

(8) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

(9) Die Gebühren nach § 2 Abs. 17 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschild entsteht mit der Beantragung der Eilabholung, die Gebühren werden sofort nach Rechnungsstellung fällig.

(10) Die Gebühren nach § 2 Abs. 18 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschild entsteht mit der Beantragung der Abholung, die Gebühren werden sofort nach Rechnungsstellung fällig.

(11) Die Gebühren nach § 2 Abs. 19 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschild entsteht mit der Beantragung des Wunschtermins, die Gebühren werden sofort nach Rechnungsstellung fällig.

(12) Die Gebühren nach § 2 Abs. 20 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschild entsteht mit der Leerung der verunreinigten Komposttonne als Restabfall, die Gebühren werden sofort nach Rechnungsstellung fällig.

(13) Die Gebühren nach § 2 Abs. 21 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschild entsteht mit der Beantragung des Spülens der Komposttonne, die Gebühren werden sofort nach Rechnungsstellung fällig.

§ 8

Auskunfts- und Mitteilungspflicht

Die Gebührenpflichtigen und die Zustellungsbevollmächtigten sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Dem Landkreis ist innerhalb von 4 Wochen jeder Wechsel in der Person und Änderung der Anschrift der Gebührenpflichtigen, jede Veränderung der Anzahl der Bewohner*innen sowie Änderungen sonstiger Nutzung schriftlich anzuzeigen. Zur Anzeige sind die bisherigen und die

neuen Gebührenpflichtigen (§ 4) und die bisherigen und die neuen Zustellungsbevollmächtigten verpflichtet. Haben die bisherigen Gebührenpflichtigen oder die bisherigen Zustellungsbevollmächtigten die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haften beide für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis Eingang der Mitteilung entfallen, neben den neuen Gebührenpflichtigen und den neuen Zustellungsbevollmächtigten.

§ 9

Vorauszahlungen

Die Gebührenpflichtigen haben bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides zu den in § 7 Abs. 3 und 4 festgesetzten Zahlungsterminen entsprechende Vorauszahlungen in Höhe der zuletzt festgesetzten Gebühr zu entrichten.

§ 10

Entgelte

- (1) Für die vom Landkreis bewilligte Annahme von nicht überlassungspflichtigen Abfällen wird ein Entgelt in der Höhe der jeweiligen Gebühren gemäß § 3 zzgl. Umsatzsteuer erhoben.
- (2) Die Regelungen für Gebühren dieser Satzung gelten für Entgelte entsprechend.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 8 als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 18 Abs. 3 NKAG in der jeweils geltenden Fassung von bis zu 10.000 € geahndet werden.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft, gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 08.11.2017 (Amtsblatt Nr. 50 für den Landkreis Göttingen S. 1671) außer Kraft.

Göttingen, den 05.09.2018

Landkreis Göttingen
Der Landrat

gez. Bernhard Reuter

Bernhard Reuter

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Donnerstag, dem 27. September 2018, um 18.00 Uhr**, findet im Schützenhaus Bartolfelde eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Bad Lauterberg im Harz statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Straßenflächen im Bereich Bühberg;
 - a) Erwerb vom Land Niedersachsen
 - b) Widmung als öffentliche Verkehrsflächen (Gemeindestraßen)
- Bewerbung um Fördermittel aus dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen“
- Flächennutzungsplan, 26. Änderung;
Feststellungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
- Bebauungsplan Nr. 63 A „Ferienanlage Odertal“;
Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
- Beschlussfassung über die Ausweisung von Parkflächen für Grundschulmitarbeiter
- Auswertung der Meinungsabfrage hiesiger Beherbergungsbetriebe zur Einführung von HATIX in Bad Lauterberg im Harz
- Überörtliche Prüfung „Bauhof“;
Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofes
- Spielplatzordnung Traumspielplatz;
Fraktionsantrag Nr. 63 der BI-Fraktion vom 07.09.2018

Die vollständige Tagesordnung kann im Rathaus, Fachbereich Innere Dienste und Finanzen, Zimmer 100, während der Dienstzimmer eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof

der Ev.-luth. Cyriaci - Kirchengemeinde Dorste in Osterode am Harz.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dorste für den Friedhof in Osterode Ortsteil Dorste am 31.07.2018 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

(1) 1Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. 2Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte für Totgeburten:

Für 30 Jahre:	100,00 Euro
je Jahr der Verlängerung:	11,00 Euro

2. Wahlgrabstätte für Kinder bis zum 5. Lebensjahr:

Für 30 Jahre – je Grabstelle –:	200,00 Euro
je Jahr der Verlängerung	13,00 Euro

3. Wahlgrabstätte für Pers. ab 6 Jahre:

Für 30 Jahre – je Grabstelle:	1.200,00 Euro
je Jahr der Verlängerung:	40,00 Euro

4. Urnenwahlgrabstätte:

Für 30 Jahre – je Grabstelle –:	1.050,00 Euro
je Jahr der Verlängerung	35,00 Euro

5. Wahlgrabstätte mit verkleinertem Pflegebereich:

Für 30 Jahre – je Grabstelle –:	1.400,00 Euro
je Jahr der Verlängerung	45,00 Euro

6. Rasenurnenreihengrabstätte:

Für 30 Jahre – je Grabstelle –:	1.200,00 Euro
---------------------------------	---------------

5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte

gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:

- a) eine Gebühr gemäß Nummer 6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
- b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- | | |
|------------------------------|-------------|
| 1. für eine Erdbestattung: | 640,00 Euro |
| 2. für eine Urnenbestattung: | 155,00 Euro |

III. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|--|------------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals einschließlich Einfassung und Abdeckung | 80,00 Euro |
| 2. Standsicherheitsprüfung für die Dauer der Ruhezeit bei stehenden Grabmalen | 30,00 Euro |
| 3. Prüfung der Standsicherheit bei Verlängerung von Nutzungsrechten an stehenden Grabmalen – je Jahr - | 1,00 Euro |

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Sarg pro Tag: | 50,00 Euro |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier: | 250,00 Euro |
| 3. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle bei einer Trauerfeier zur Bestattung von Kindern oder Totgeburten | 150,00 Euro |

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, jedoch frühestens am 01.01.2019 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 15.05.2012 außer Kraft.

Dorste (Ort), 04.09.2018 (Datum)

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzender: gez. K. Strey

Kirchenvorsteher: gez. Merkel

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.

Osterode, 11.09.2018

gez. i. A. Eulert

Diese Friedhofsgebührenordnung wurde am _____ im Amtsblatt des Landkreises Göttingen Nr. _____ veröffentlicht.

Friedhofsordnung
für den Friedhof der Ev.-luth. St. Cyriaci-Kirchengemeinde Dorste in D-37520 Osterode am Harz.

Gem. § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dorste am 31.07.2018 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, in der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

§ 2 Friedhofsverwaltung

§ 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

§ 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung der Bestattung

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

§ 9 Ruhezeiten

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

§ 12 Wahlgrabstätten

§ 13 Wahlgrabstätten mit verkleinertem Pflegebereich

§ 14 Urnenwahlgrabstätten

§ 15 Rasenumenreihengrabstätten

§ 16 Rückgabe von Grabstätten

§ 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 18 Gestaltungsgrundsatz

§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

§ 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 21 Allgemeines

§ 22 Grabpflege, Grabschmuck

§ 23 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 24 Genehmigungserfordernis

§ 25 Entfernung

§ 26 Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27 Leichenhalle/Leichenkammer

§ 28 Benutzung Friedhofskapelle/Aussegnungshalle

IX. Haftung und Gebühren

§ 29 Haftung

§ 30 Gebühren

X. Schlussvorschriften

§ 31 Übergangsvorschriften

§ 32 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dorste in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit das Flurst. 28 Fl. 4 „Am Stadtberge“ Gemarkung Dorste in Größe von insgesamt 1.04.80 ha. Eigentümerin des Flurstückes ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Dorste.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dorste/Stadt Osterode am Harz Ortsteil Dorste hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstande verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Im Zusammenhange mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales oder anderer Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grunde beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/ Rollerblades/ Skateboards aller Art -ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden- zu befahren,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag einer berechtigten Person bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) Hunde unangeleint mitzuführen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6

Dienstleistungen

- (1) Die Dienstleistungserbringer haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum

lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach S. 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern

§ 9 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.
- (3) Nach Ablauf einer Ruhezeit von 20 Jahren können Grabstätten zur Pflege als Rasengrab an die Friedhofsverwaltung zurückgegeben werden. Die Pflege der Grabstätten bis zum Ablauf der Ruhezeit ist gebührenpflichtig.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen sollen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde gem. § 15 Nds. BestattG ausgegraben oder umgebettet werden. Die Umbettung/Ausgrabung ist gebührenpflichtig.
- (3) Die Durchführung der Umbettung oder Ausgrabung ist von dem oder der Nutzungsberechtigten schriftlich unter Vorlage der Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde nach Abs. 2 bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Zudem hat sich der oder die Nutzungsberechtigte gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung oder Ausgrabung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit an einer Grabstätte wird durch eine Umbettung oder Ausgrabung nicht unterbrochen oder gehemmt. Eine Rückvergütung für nicht genutzte Ruhe- oder Nutzungszeiten an einer Grabstätte erfolgt nicht. Bei Wiederbeisetzung auf dem Friedhof sind die Gebühren gemäß gültiger Friedhofsgebührenordnung zu zahlen.
- (5) Grabmale, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Abs. 2 nicht zulässig.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
- | | |
|--|---------|
| a) Wahlgrabstätte | (§ 12); |
| b) Wahlgrabstätten mit verkleinertem Pflegebereich | (§ 13); |
| c) Urnenwahlgrabstätten | (§ 14); |
| d) Rasenurnenreihengrabstätten | (§ 15). |
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung

Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(5) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(6) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(7) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

a) für Särge	von Kindern:	Länge: 1,00 m	Breite: 0,70 m
von Erwachsenen:	Einzelgrab	Länge: 2,00 m	Breite: 1,00-1,10 m
	Doppelgrab	Länge: 2,00 m	Breite: 2,50 m
b) für Urnen:		Länge: 1,00 m	Breite: 0,70 m.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Masse. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(8) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(9) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(10) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Grossgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(11) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Abs. 10 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von der Friedhofsverwaltung entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

(12) Vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung bestehende Nutzungsrechte an Reihengrabstätten werden in Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten der entsprechenden Grabart umgewandelt.

§ 12

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Auf Antrag können anlässlich der Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstelle eine oder mehrere weitere Grabstellen zur künftigen Anlegung eines Doppel- oder Mehrstellengrabes bei Erdwahlgrabstätten reserviert werden. Diese Reservierung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden bei Nichtinanspruchnahme der Reservierung nicht erstattet und auch nicht auf die bei der Verleihung des Nutzungsrechtes an der reservierten Grabstelle zu zahlenden Gebühren angerechnet.

(3) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um fünf Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Mit jeder Bestattung ist das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte so zu verlängern, dass eine Nutzungszeit von vollen 30 Jahren besteht. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(4) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

1. Ehegatte
2. Lebenspartner/Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
3. Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten
4. Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. Eltern,
6. Geschwister,
7. Stiefgeschwister,
8. Großeltern
9. die nicht unter die Nr. 1-8 fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet

wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der

Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen be-

darf eines Antrages der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(5) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 3 Nm. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(6) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Abs. 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger/die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Abs. 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Abs. 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Abs. 4.

(7) Gräber, die vor dem 01.10.2006 angelegt wurden, sind nach Ablauf der Ruhezeit auf eigene Kosten abzuräumen. Spätestens ein Jahr nach Ablauf der Ruhezeit werden die Nutzungsberechtigten hierzu aufgefordert. Kommen die Nutzungsberechtigten dieser Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach, kann die Friedhofsverwaltung das Abräumen der Gräber auf Kosten der Nutzungsberechtigten veranlassen.

§ 13

Wahlgrabstätten mit verkleinertem Pflegebereich

(1) Wahlgrabstätten mit verkleinertem Pflegebereich werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Erdbestattung für die Dauer von 30 Jahren vergeben.

(2) Die durch den Nutzungsberechtigten zu gestaltende Grabfläche wird an der Kopfseite des Grabes in einer Größe von 70 cm Breite und 100 cm Länge angelegt. Die verbleibende Grabfläche wird von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät und als Rasenfläche gepflegt.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Wahlgrabstätten mit verkleinertem Pflegebereich.

§ 14

Urnwahlgrabstätten

(1) Urnwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnwahlgrabstätten.

§ 15

Rasenumnenreihengrabstätten

(1) Rasenumnenreihengrabstätten werden für die Dauer der Ruhezeit erst im Todesfalle vergeben. Die Belegung erfolgt der Reihe nach. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. In einer Reihengrabstätte ist nur eine Beisetzung zulässig.

(2) Rasenumnenreihengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung als Rasenfläche gepflegt. Eine besondere Gestaltung der Grabstätten ausser einer in die Erde eingelassene Namensplatte ist nicht zulässig. Sollten trotzdem abgelegte Blumen oder Gegenstände bei der Pflege beschädigt werden, wird durch die Friedhofsverwaltung keine Haftung übernommen.

(3) Die Namensplatte wird von der Friedhofsverwaltung beschafft und auf die Grabstätte verbracht. Die Beschriftung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung in Absprache mit der Nutzungsberechtigten Person. Die für die Platte, ihre Beschriftung sowie das Verbringen auf die Grabstätte entstehenden Kosten werden der Nutzungsberechtigten Person in Rechnung gestellt.

§ 16

Rückgabe von Grabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teil-/belegten Grabstätten erst nach Ablauf einer Ruhezeit von 20 Jahren (§ 9 Abs. 3), zurückgegeben werden. Bei einer vorzeitigen Rückgabe müssen die Grabsteine bis zum Ablauf der regulären Ruhefrist bzw. Nutzungsrechtsdauer erhalten bleiben. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Rückgabe ist gebührenpflichtig.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 3 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluß von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 18

Gestaltungsgrundsatz

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung.

§ 19

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

Die Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

§ 20

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Diese dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es dürfen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind.

(3) Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmale und anderer Anlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“, herausgegeben durch die Deutsche Naturstein Akademie e.V. (DENAK).

(4) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umliegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne be-

sonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 21

Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Innerhalb eines Jahres nach der Belegung ist ein Grabmal auf der Grabstätte zu errichten. Es sind ausschließlich Grabmale aus Stein zulässig. Einfache Grabkreuze aus Holz sind nur während des ersten Jahres nach der Belegung als Übergang zulässig. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Sie können entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder Dritte damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(3) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

§ 22

Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 23

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb angemessener Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen.

(2) Ist die Nutzungsberechtigte Person unbekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekanntete Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 S. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen bzw. entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 24

Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen und anderer Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag ist schriftlich in zweifacher Ausfertigung durch die Nutzungsberechtigte Person oder ihren Bevollmächtigten zu stellen. Wenn der Produktions-/Bearbeitungsort des Grabmals in Asien, Afrika oder Lateinamerika liegt, ist zudem der Nachweis erforderlich, dass das Grabmal in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurde (s. § 19 Abs. 2). Für den Antrag ist das bei der Friedhofsverwaltung erhältliche Antragsmuster zu verwenden.

- (2) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Bestattung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum der oder des Bestatteten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.
- (3) Die Nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens 6 Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage eine Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen. Die Erstabnahmeprüfung ist von einem Steinmetzmeister, einer sachkundigen Person oder einer Person mit gleichwertiger Ausbildung durchzuführen.
- (4) Aus der Dokumentation muss hervorgehen, dass die Grabmalanlage wie im Genehmigungsantrag angegeben, errichtet worden ist. Erforderliche Abweichungen sind unter Angabe der neuen Abmessungen zu begründen.
- (5) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller anderen Anlagen, Einfriedigungen (Steineinfassungen), etc. bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
- (6) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Abs. 5.

§ 25

Entfernung

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung der Grabmale und anderer Anlagen. Unberührt bleibt § 26. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die Nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die bisherigen Nutzungsberechtigten Personen selbst abräumen.

§ 26

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27

Leichenhalle / Leichenkammer

- (1) Die Leichenhalle / Leichenkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle/Leichenkammer von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens 1/2 Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 28

Benutzung Friedhofskapelle/Aussegnungshalle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle / Aussegnungshalle zur Verfügung. Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 29

Haftung

(1) Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrage errichteten Grabmalen und andere Anlagen entstehen.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 30

Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 31

Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 2.

(2) Der Nachweis über besondere Verpflichtungen der Kirchengemeinde bei der Vergabe alter Rechte an Grabstätten ist vom Nutzungsberechtigten zu erbringen.

§ 32

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, jedoch frühestens am 01.01.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 15.05.2012 ausser Kraft.

Dorste, den 04.09.2018

**Ev.-luth. St. Cyriaci-Kirchengemeinde
-Der Kirchenvorstand-**

L. S.

gez. K. Strey
(stellv.) Vorsitzende/r

gez. Merkel
Mitglied

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiemit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

Osterode, 11.09.2018

L. S.

Vorsitzender:

Kirchenkreisvorsteher:

gez. i. A. Eulert

Die Friedhofsordnung wurde im Amtsblatt Nr. _____ am _____ des Landkreises Göttingen veröffentlicht.

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

I. Gestaltung der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Kirchenvorstand nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
4. Einfassungen aus Beton oder Zement sind zu vermeiden. Einfassungen dürfen max. 6 cm breit sein und max. 20 cm aus dem Erdboden herausragen.
5. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe u.ä. sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist unerwünscht.
6. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.
7. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u.ä. sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwandt werden, mindestens jedoch unsichtbar sein.
8. Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Der Kirchenvorstand kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind kleinzuhalten und unauffällig zu gestalten.
9. Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.

II. Gestaltung der Grabmale

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
2. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales unten und in unauffälliger Weise gestattet.
3. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen.
4. Das einzelne Grabmal soll sich in das Gesamtbild eingliedern.
5. Kunststeine sind auf ihrer Oberfläche steinmetzmässig zu behandeln.
6. Nicht gestattet sind:
 - a) Grabmale aus gegossener oder nicht gemäß Nr. 5 behandelter Zementmasse,
 - b) Grabmale mit Anstrich,
 - c) Grabmale aus Holz
7. In Zweifelsfällen ist Rücksprache mit dem Kirchenvorstand zu nehmen.

Hinweisbekanntmachung
Zweckverband
für Tierkörperbeseitigung
Südniedersachsen/Hannover

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover hat folgendes bekannt gemacht:

- Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung am 27.09.2018.

Der vollständige Wortlaut der Bekanntmachung ist im Internet unter der Adresse www.tierkoerperbeseitigung-zweckverband-suedniedersachsenhannover.de veröffentlicht.

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung
Südniedersachsen/Hannover

September 2018

Christel Wemheuer

1. stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung